



GEMEINDE ST.GILGEN
AM WOLFGANGSEE

A-5340 St.Gilgen, Mozartplatz 1
Tel. 06227/2445-0 Fax. 06227/8175
<http://www.gemgilgen.at>

St. Gilgen, am 16. Dezember 2022
DVR 0016195 - UID ATU41166108
Internet: <http://www.gemgilgen.at>
Sachbearbeiter:
Mag. Theresia Geier
Amtsleitung St.Gilgen

+43 6227 2445 73
theresia.geier@gemgilgen.at

EAP : **03100/42.119/895763-2022**
Betr.: **Verordnung Leerstandabgabe**

Amtstafel St.Gilgen
angeschlagen am: **16.12.2022**
abgenommen am:

VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der Gemeinde St. Gilgen am Wolfgangsee vom 15.12.2022 über die Ausschreibung einer Abgabe auf Wohnungsleerstände (Kommunalabgabe Wohnungsleerstand)

Rechtsgrundlagen: § 1 Zif. 2, §§ 9 ff Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz, LGBl 71 / 2022 iVm § 22 Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl 9/2020 zuletzt geändert durch LGBl 91/2021

§ 1 Ausschreibung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde St. Gilgen am Wolfgangsee schreibt auf Grund Ihres Beschlusses vom 15. Dezember 2022 eine Abgabe auf Wohnungsleerstände aus.

§ 2 Abgabengegenstand

Gegenstand der Abgabe sind Wohnungen im Sinn des § 2 Z 4 des Salzburger Bautechnikgesetzes, bei denen nach den Daten des Zentralen Melderegisters (ZMR) an mehr als 26 Kalenderwochen im Jahr kein Wohnsitz gemeldet ist.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung und nach den Kalenderwochen im Jahr ohne Wohnsitz bemessen.

§ 4 Höhe der Abgabe

Die Höhe der Abgabe beträgt für die im § 2 genannten Wohnungen, bei denen nach den Daten des Zentralen Melderegisters (ZMR) an mehr als 26 Kalenderwochen im Jahr kein Wohnsitz gemeldet ist, pro Kalenderjahr

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr für Neubauwohnungen	Höhe in € pro Kalenderjahr für sonstige Wohnungen
bis 40 m ²	800 €	400 €
über 40 bis 70 m ²	1.400 €	700 €
über 70 bis 100 m ²	2.000 €	1.000 €
über 100 bis 130 m ²	2.600 €	1.300 €
über 130 bis 160 m ²	3.200 €	1.600 €
über 160 bis 190 m ²	3.800 €	1.900 €
über 190 m ² bis 220 m ²	4.400 €	2.200 €
über 220 m ²	5.000 €	2.500 €



Als Neubauwohnungen gelten Wohnungen, bei denen zum Zeitpunkt des Entstehens des Abgabeanpruchs die Anzeige über die Vollendung der baulichen Errichtung noch nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 1.1.2023 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung St.Gilgen
der Bürgermeister:

(Otto Kloiber)